

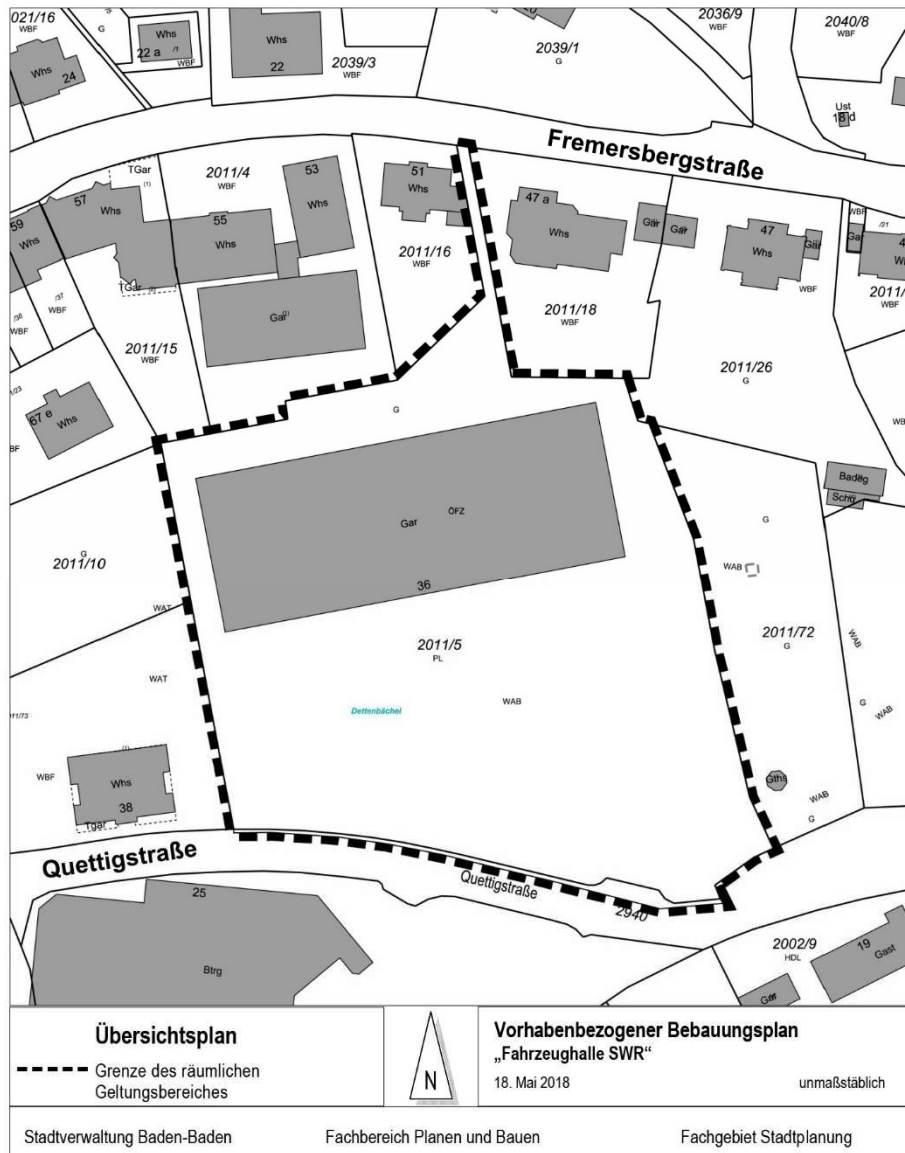
## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) "Neubau Fahrzeughalle SWR"**

der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Dettenbach – 1. Änderung“ im Teilbereich Flst.-Nr. 2011/5 zu ändern und diese Änderung unter der neuen Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fahrzeughalle SWR“ zu führen. Der Gemeinderat beschloss, das Verfahren als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung durchzuführen. Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie auf die Umweltprüfung verzichtet, da es sich bei der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Im Weiteren billigte der Gemeinderat die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich ihrer Begründungen vom 15.05.2018 und beschließt deren öffentliche Auslegung. Vor Satzungsbeschluss ist ein Durchführungsvertrag zur Regelung der Planungs- und Gestehungskosten sowie der Übernahme der Erschließung zwischen Stadt und Vorhabenträger abzuschließen.

Das Verfahren für den Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: 2011/5 und 2940 teilweise



Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründungen und den nachfolgend genannten Untersuchungen und Gutachten sowie weitere Vorschriften (z.B. DIN-Normen oder Merkblätter), auf die in o.g. Dokumenten evtl. Bezug genommen wird) liegen in der Zeit vom **09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624 öffentlich aus. Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplanes unter „öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite [www.baden-baden.de/bebauungsplaene](http://www.baden-baden.de/bebauungsplaene) einsehbar.

Die nachfolgenden Untersuchungen und Gutachten liegen vor und werden mit den o.g. Entwürfen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelegt und im Internet veröffentlicht:

- Schalltechnische Untersuchung, Koehler & Leutwein, 17.05.2018
- Verkehrstechnische Untersuchung, Koehler & Leutwein, 17. 05.2018
- Luftschadstoffgutachten, Müller BBM, 16.04.2018
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Müller BBM, 04/2018

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich

mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismittelungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 30.06.2018

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin